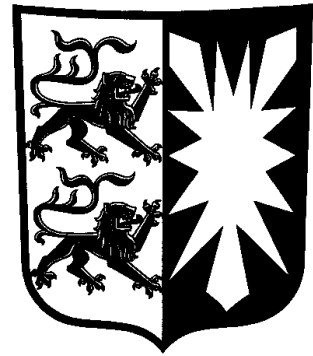


Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 4 Ta 136/17
5 Ca 1834/17 ArbG Lübeck



Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

betr. Wertfestsetzung

mit den Beteiligten

pp.

hat die 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein durch den
Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden am 06.11.2017

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin (Beteiligte zu 1.) wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Lübeck vom 09.10.2017 – 5 Ca 1834/17 – mit der Maßgabe abgeändert, dass der Wert des Vergleichs den Gegenstandswert lediglich um 1.623,28 EUR übersteigt.

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde nicht gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe:

I.

Die Klägerin (Beteiligte zu 1.) erhob am 05. September 2017 vor dem Arbeitsgericht Lübeck Kündigungsschutzklage gegen eine von ihrer damaligen Arbeitgeberin ausgesprochene Kündigung vom 29. August 2017 und stellte weiterhin einen unbedingten Beschäftigungsanspruch bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsstreits.

Die Parteien verglichen sich, wobei der Vergleich in seiner Ziffer 4. eine unwiderrufliche Freistellung enthielt und in seiner Ziffer 7. die Verpflichtung der Arbeitgeberin, der Klägerin (Beteiligte zu 1.) ein qualifiziertes Arbeitszeugnis nach näherer Maßgabe der Formulierung in Ziffer 7. zu erteilen.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 09. Oktober 2017 den Gegenstandswert festgesetzt auf 6.493,12 EUR (Kündigungsschutzantrag 3 x 1.623,38 EUR, Weiterbeschäftigungsantrag ein Bruttomonatsgehalt). Den Mehrwert des Vergleichs hat das Arbeitsgericht festgesetzt für die Freistellung auf drei Monate á 25 % eines Bruttomonatsgehalts in Höhe von insgesamt 1.217,46 EUR und für die Zeugnisregelung in Ziffer 7. auf ein Bruttomonatsgehalt.

Die Klägerin hat gegen den ihr am 11. Oktober 2017 zugestellten Beschluss am 23. Oktober 2017 Beschwerde eingelegt und beantragt, die Wertfestsetzung mit der Maßgabe abzuändern, dass für den Mehrwert des Vergleiches nur 1.623,28 EUR festzusetzen seien. Die Freistellung habe keinen eigenen Wert.

Das Arbeitsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 24. Oktober 2017 nicht abgeholfen und sie zur Entscheidung dem Landesarbeitsgericht vorgelegt.

II.

Die Beschwerde der Klägerin (nicht der Prozessbevollmächtigten der Klägerin) ist zulässig. Sie ist statthaft und frist- und formgerecht eingelegt worden. In der Sache hat sie auch Erfolg. Die Regelung in Ziffer 4. des Vergleichs vom 02. Oktober 2017 (unwiderrufliche Freistellung) erhöht nicht den Mehrwert des Vergleichs.

Das Beschwerdegericht stimmt der Regelung im Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichte zu, wonach sich der Wert des Vergleiches nicht um den Wert dessen erhöht, was die Parteien durch den Vergleich erlangen oder wozu sie sich verpflichten. Soweit es um eine Regelung zur Freistellung geht, ist diese nur werterhöhend, sofern sich eine Partei eines Anspruchs auf oder eines Rechts zur Freistellung berührt.

Darum geht es hier jedoch nicht. Die Freistellung ist lediglich Inhalt dessen, was die Klägerin durch den Vergleich selbst erlangt hat. Eines Anspruchs zur Freistellung hat

sie sich nicht berührt und die Beklagte hat auch zu keinem Zeitpunkt – soweit erkennbar – ein Recht zur Freistellung geltend gemacht.

Im Übrigen verkennt das Arbeitsgericht, dass die Beschäftigungspflicht und damit spiegelbildlich auch die Freistellung bereits bei der Gegenstandswertfestsetzung berücksichtigt wurde. Das Arbeitsgericht hat den aus seiner Sicht gestellten unbedingten Weiterbeschäftigungsantrag mit einem Bruttomonatsgehalt bereits berücksichtigt. Die spiegelbildlich dazu einzuordnende Freistellungsvereinbarung kann daher keinen Vergleichsmehrwert haben. Dies ergibt sich im Übrigen auch zutreffend aus dem Streitwertkatalog, wonach in jedem Fall bei einer Freistellungsvereinbarung der Wert einer Beschäftigungs- oder Weiterbeschäftigungsklage zu berücksichtigen wäre. Der Wert der Beschäftigung mit einem Bruttomonatsgehalt übersteigt aber bereits den vom Arbeitsgericht berücksichtigten angeblichen Wert der Freistellung.

Nach alledem ist der Beschwerde der Klägerin stattzugeben.